

GZ: P4/136206/2017-A1

Linz, am 19. Dezember 2017

Bearbeiter/in: Friedrich Traxler, Cheflnsp

Büro: Organisation, Strategie und Dienstvollzug

Referat: Dienstvollzug (A1.2)

A 4021 LINZ, Gruberstraße 35

UP-Code: UP00052 DVR: 0012173

Tel: +43 59133 - 40 - 1532

LPD-O-Buero-Org-Strategie-Dienstv@polizei.gv.at

Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

An alle
Dienststellen

Dienstanweisung

Betreff: Organisation; Dienstbetrieb; Dienstzeitregelung

P4

EU Arbeitszeitrichtlinien – Ausgleichszeiten

Erläuterungen/Klarstellungen

Nachstehend wird der Erlass des BM.I vom 30. November 2017, GZ.: BMI-OA1340/0003-II/1/b/2017 zur Kenntnisnahme vollinhaltlich verlautbart:

Erlass des BMI:

Zum Erlass vom 24.07.2017, Zahl BMI-OA1340/0003-II/1/b/2017, betreffend Dienstzeitregelung der Landespolizeidirektionen (DZR-LPD17), ergehen aufgrund ho. eingelangter Anfragen, folgende Erläuterungen/Klarstellungen (insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmungen über Höchstgrenzen der Dienstzeit, wöchentlichen Ruhezeiten und Ausnahmemöglichkeiten):

1. Allgemeines

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) ist eine Arbeitnehmerschutzbestimmung, welche subjektive Rechte garantieren soll. Die Regelung ist hinreichend genau formuliert und findet in Form des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) in der geltenden Fassung, sowie dem Erlass zur Dienstzeitregelung 2017 für die Landespolizeidirektionen/LPD (DZR-LPD17) ihren Ausdruck.

Die Umsetzung beinhaltet Herausforderungen für die Planung der normierten Ruhezeiten zwischen Diensten (unabhängig ob Plandienste oder Mehrdienstleistungen), insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der täglichen Ruhezeit (11 Stunden) sowie der wöchentlichen Ruhezeit

(35 Stunden) bei einem Wochenende auf Basis Mehrdienstleistung und 48 Stunden bei einem Plandienstwochenende, beziehungsweise bei Plandienstwochenenden.

Im Bereich der praktischen Umsetzung sind die grundsätzlichen Schutzbestimmungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu beachten.

2. Anmerkungen zu Höchstgrenzen der Dienstzeit

Wöchentliche Höchstgrenzen der Dienstzeit:

In diesem Zusammenhang wird auf das Beamtendienstrechtsgesetz - § 48a Höchstgrenzen der Dienstzeit verwiesen. Der dortige Absatz 4 (§ 48a Abs. 4 BDG: Über die Höchstgrenze gemäß Abs.3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der Dienstbehörde vorzulegen.) bezieht sich auf längere Dienstzeiten im Zusammenhang mit der Wochenarbeitszeit von 48 Stunden und nicht auf die Dauer der Dienste (13 Stunden) gemäß Absatz 1 (z.B.: Mo-Fr je-den Tag 12 Stunden Dienst = 60 Std. – die Wochenarbeitszeit von 48 Std. wird überschritten).

Tägliche Höchstgrenzen der Dienstzeit:

- *Als Höchstgrenze der täglichen Dienstzeit ist eine Dauer von 13 Stunden festgelegt.*
- *Zur Gewährleistung der Kontinuität des Dienstbetriebes (Vergleiche hierzu § 48 a Abs. 2 Zi. 2 BDG - als nicht abschließende Aufzählung) können systembedingt erforderliche Dienste, wie Dauer- und Besetzungsdienste mit Journaldienststunden (Journaldienststunden im Innendienst/Bereithaltezeit/BHZ) auch über den oben angeführten Zeitraum andauern; bei der Anordnung dieser Dienste ist die individuelle Leistungs- und Belastungsfähigkeit der Bediensteten besonders zu berücksichtigen.*

Eine Planung von 24-stündigen Außendienststreifen, auch wenn Teile davon mit Bereithaltezeit geplant oder verrichtet werden sollten, ist nur in begründbaren Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer besonderen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Ferner wird auf die Definition „Wechseldienstplan“, gemäß DZR-LPD17 (davor im DIMA sowie im BDG angeführt) Punkt 1.5.20 hingewiesen. Demzufolge könnten durch entsprechend vorzusehende Dienstplanungen, mit den angeführten wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen, eventuell ad hoc Dienstverlängerungen, die im Zusammenhang mit den Ruhezeitbestimmungen (EU-RL und VwGH-Entscheidung) unter Umständen nicht in die möglichen Ausnahmebestimmungen der RL fallen, hintangehalten werden.

3. Anmerkungen zu wöchentlichen Ruhezeiten

Unterschreitungen bei den vorgesehenen Wochenruhezeiten (35 und 48 Std.) sind entsprechend zu begründen; damit einhergehende fehlende Ruhezeitstunden sind in der Folgeweche, bei der dort vorgesehenen Ruhezeit, ungeteilt, anzuschließen.

In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass ein Überschreiten der 48-stündigen Wochenarbeitszeit zwar zulässig ist, aber diese, über einem Zeitraum von 4 Monaten gerechnet, im Durchschnitt dennoch nicht mehr Stunden geleistet werden dürfen.

4. Ausnahmebestimmungen im Detail

Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinie (2003/88/EG) abzuweichen, jedoch nur unter gleichzeitiger Gewährung von sogenannten Ausgleichsruhezeiten.

- Die Richtlinie findet keine Anwendung soweit Besonderheiten bei spezifischen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zwingend entgegenstehen (zB. Großschadenslagen);
- Wenn die Arbeitszeit vor dem Hintergrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht im Voraus festgelegt werden kann (bei Spontanereignissen Abweichung* teilweise möglich, beispielsweise: Dienstverlängerung aufgrund einer unaufschiebbaren Amtshandlung - jedoch nicht im Regelfall);
- Bei Tätigkeiten, welche durch die Notwendigkeit der Kontinuität des Dienstbetriebes gekennzeichnet sind (teilweise Abweichung* insbesondere für den polizeilichen Kontroll- und Streifendienst wesentlich)

Bei Gewährung von gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten oder (in Ausnahmefällen) durch sonstige angemessene Schutzmaßnahmen (Gesundheitsschutz), ist unter den beiden zuletzt genannten Voraussetzungen (Spontanereignisse, Kontinuität) das *Abweichen von den Bestimmungen über tägliche-, wöchentliche Ruhezeit, Ruhepausen, wöchentliche Höchstarbeitszeit, Dauer der Nacharbeit, sowie Bezugszeiträume möglich.

5. Fazit

Die Anwendung der Ausnahmebestimmungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß vor dem Hintergrund der gebotenen Verhältnismäßigkeit zwischen unabdingbaren Anforderungen des Dienstes und normierten Schutzmaßnahmen für die Bediensteten, strikt zu begrenzen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass sich aus ho Sicht bei der Ausnahmeanalyse der Richtlinie auf die Anwendung der DZR-LPD17 für die Ruhezeitnormierungen

- hinsichtlich der gebotenen Abwägung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Dienstbetriebes bei
- gleichzeitiger Sicherstellung von im zeitlich zumindest mittelbaren Zusammenhang stehenden Ausgleichsruhezeiten

ein vertretbarer Interpretationsspielraum gegeben ist.

Die vorgesehenen Ausgleichsruhezeiten (verbleibende Reststunden vorgesehener Ruhezeiten) sind ehestmöglich an in der Folge geplante Ruhezeiten – ungeteilt – anzufügen.

6. Sonstiges

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Anfragen betreffend die DZR-LPD17 (auch im Zusammenhang mit ePEP beziehungsweise ESS) nach vorangegangener eingehender interner Prüfung in den LPD, im Dienstweg an die Abteilung II/1 zu richten sind. Als Betreff ist dabei „Anfrage – Dienstzeitregelung LPD“ zu verwenden.

Zusatz der Landespolizeidirektion Oberösterreich:

- Die Listen der Bediensteten, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben sind beim jeweiligen SPK, BPK oder Fachabteilung aufzubewahren und nicht an die LPD zu übermitteln.
- Gemäß DZR-Erlass vom 30.12.2017 sind 24-stündige Außendienststreifen, auch wenn Teile davon mit Bereithaltezeit geplant oder verrichtet werden sollten, nur in begründbaren Ausnahmefällen zulässig und einer besonderen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet. Aus diesem Grund sind die Anträge der Dienststellen im Dienstweg an das Büro Organisation, Strategie und Dienstvollzug zu übermitteln. Vom jeweiligen SPK, BPK oder der Fachabteilung sind bereits im „Durchlaufer“ begründete Stellungnahmen betreffend die Notwendigkeit der 24-stündigen Außendienststreifen anzuführen.
- Sämtliche Anfragen betreffend die DZR-LPD17 sind im Dienstweg an die LPD OÖ, Büro Organisation, Strategie und Dienstvollzug zu übermitteln.

Für den Landespolizeidirektor:

Gez: Oberst Günther Humer, BA MA